



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

34. Jahrgang

Magdeburg, den 19. Januar 2024

Nr. 01

Inhalt:	Seite
Zweite Änderungssatzung zur Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall, Reisekosten und Aufwandsentschädigung für zusätzliche Ehrenämter in der Landeshauptstadt Magdeburg („Entschädigungssatzung für zusätzliche Ehrenämter“)	01-02
Satzung zur Teilaufhebung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Rothensee“	03-05
Auslegung des 2. Entwurfs der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 157-1 "Neustädter See" (Auslegung: 29.01.2024 bis 28.02.2024)	06-09
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 171-1 "Alemannstraße"	10-12
Einziehung von Verkehrsflächen im B-Plan-Gebiet 161-1 „Olvenstedter Scheid“	13-14
Jahresabschluss 2022 und Entlastung der Oberbürgermeisterin (Auslegung 22.01.2024 bis 30.01.2024)	15-16
Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsbereich Landeshauptstadt Magdeburg zwischen den Kostenträgern und der Kassenärztlichen Vereinigung	17-22
Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Calenberge	23-24
Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Pechau	25-26

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Randau	27-28
Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, hier: Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zur Anhörung der Beteiligten im Flurbereinigungsverfahren Schwanberg – Feldlage; BK0020	29-31

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Calenberge

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Kreuzhorst hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 14.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Calenberge gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre,
3. für Kindergrabstätten 10 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan:	
1.1	Erdbestattungen, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	380,00 €
1.2	Urnenbestattungen	
1.2.1	Urnenbestattungen zur unterirdischen Bestattung von Urnen, je Grabstelle	165,00 €
1.3	Sonderregelung	
	Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenbestattung, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1 in Höhe von 19,00 € und 1.2.1 in Höhe von 8,25 € erhoben.	
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	27,50 €
	(je Jahr und je Grabstelle)	
3.	Leistungen bei Trauerfeiern	
3.1	Benutzung der Kirche für Nichtmitglieder christlicher Kirchen bei weltlichen Trauerfeiern	64,00 €
4.	Sonstige Gebühren	
4.1	Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle	15,00 €

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Friedhofsgebührenordnung vom 08.07.2003 für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Calenberge. Maßgebend ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Evangelische Kirchengemeinde Calenberge im Kirchspiel Kreuzhorst

Magdeburg, den 14.12.2023

D.S. gez. B. Lüderitz
(Vorsitzende des Gemeindegemeinderates)

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt Magdeburg

Magdeburg, den 21.12.2023

D.S. gez. Kästel
(Amtsleiter)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Kreuzhorst am 14.12.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Calenberge wurde dem Kreiskirchenamt Magdeburg als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 21.12.2023 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Calenberge wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 21.12.2023

D.S. gez. Kästel
(Amtsleiter)

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Pechau

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Kreuzhorst hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 14.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Pechau gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre,
3. für Kindergrabstätten 10 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan:	
1.1	Erdbestattungen, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	380,00 €
1.2	Urnenbestattungen	
1.2.1	Urnenbestattungen zur unterirdischen Bestattung von Urnen, je Grabstelle	165,00 €
1.3	Sonderregelung	
	Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenbestattung, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1 in Höhe von 19,00 € und 1.2.1 in Höhe von 8,25 € erhoben.	
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	15,50 €
	(je Jahr und je Grabstelle)	
3.	Leistungen bei Trauerfeiern	
3.1	Benutzung der Kirche für Nichtmitglieder christlicher Kirchen bei weltlichen Trauerfeiern	73,00 €
4.	Sonstige Gebühren	
4.1	Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle	15,00 €

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Friedhofsgebührenordnung vom 08.07.2003 für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Pechau. Maßgebend ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Evangelische Kirchengemeinde Pechau im Kirchspiel Kreuzhorst

Magdeburg, den 14.12.2023

D.S. gez. B. Lüderitz
(Vorsitzende des Gemeindegemeinderates)

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt Magdeburg

Magdeburg, den 21.12.2023

D.S. gez. Kästel
(Amtsleiter)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Kreuzhorst am 14.12.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Pechau wurde dem Kreiskirchenamt Magdeburg als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 21.12.2023 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Pechau wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 21.12.2023

D.S. gez. Kästel
(Amtsleiter)

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Randau

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Kreuzhorst hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 14.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Randau gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre,
3. für Kindergrabstätten 10 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan:	
1.1	Erdbestattungen, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	300,00 €
1.2	Urnenbestattungen	
1.2.1	Urnenbestattungen zur unterirdischen Bestattung von Urnen, je Grabstelle	150,00 €
1.3	Sonderregelung	
	Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenbestattung, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1 in Höhe von 15,00 € und 1.2.1 in Höhe von 7,50 € erhoben.	
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	17,50 €
	(je Jahr und je Grabstelle)	
3.	Leistungen bei Trauerfeiern	
3.1	Benutzung der Trauerhalle	67,00 €
4.	Sonstige Gebühren	
4.1	Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle	15,00 €

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Friedhofsgebührenordnung vom 08.07.2003 für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Randau. Maßgebend ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Evangelische Kirchengemeinde Randau im Kirchspiel Kreuzhorst

Magdeburg, den 14.12.2023

D.S. gez. B. Lüderitz
(Vorsitzende des Gemeindegemeinderates)

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt Magdeburg

Magdeburg, den 21.12.2023

D.S. gez. Kästel
(Amtsleiter)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Kreuzhorst am 14.12.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Randau wurde dem Kreiskirchenamt Magdeburg als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 21.12.2023 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Randau wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 21.12.2023

D.S. gez. Kästel
(Amtsleiter)